

20. 02. 75

Sachgebiet 2032

Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des
Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG)
— Drucksache 7/1906 —**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Ergänzung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und
Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
— Drucksache 7/2442 —**

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich
— Drucksache 7/612 —**

**Bericht der Abgeordneten Berger, Liedtke, Dr. Wendig, Dr. h. c. Wagner,
(Günzburg), Schäfer (Appenweier) und Dr. Wernitz**

A. Verfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — Drucksache 7/1906 — wurde in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 1974 zur federführenden Beratung an den Innenausschuß sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, den Verteidigungsausschuß und den Haushaltsausschuß überwiesen. Der ebenfalls von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — Drucksache 7/2442 — wurde in der 117. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 1974 an den Innenausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß zur Mitbera-

tung überwiesen. Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich — Drucksache 7/612 — war bereits in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juni 1973 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Alle drei Gesetzentwürfe wurden dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Die Beratung des letztgenannten Gesetzentwurfs wurde vom Innenausschuß mit Rücksicht auf den zu erwartenden und von der Bundesregierung auf Drucksache 7/1328 vorgelegten Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes zunächst zurückgestellt. Nachdem das Hochschulrahmengesetz unter Einbeziehung der Vorschriften über die Personalkörperstruk-

tur vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist, hatte sich der Innenausschuß nur noch mit den Übergangsvorschriften aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu befassen.

Bereits am 16. Januar 1974 beschloß der Innenausschuß, eine Arbeitsgruppe „2. BesVNG“ zur Vorbereitung seiner Beratungen zu diesem Gesetzentwurf einzusetzen, die ihre Beratungen alsbald aufnahm und in fünf, z. T. mehrtägigen, Sitzungen ihre Vorschläge für den Innenausschuß erarbeitete. Unter Vorsitz des Abgeordneten Berger gehörten der Arbeitsgruppe die Abgeordneten Becker, Liedtke, Groß und Dr. h. c. Wagner an. An die Stelle des Abg. Becker (Nienberge) trat im Laufe der Beratungen Abg. Schäfer (Appenweier) und für den zum Innenminister in Niedersachsen berufenen Abg. Groß der Abg. Dr. Wendig in die Arbeitsgruppe ein.

Unter Vorsitz des Ausschußvorsitzenden, Abg. Dr. Schäfer (Tübingen), beriet eine aus Mitgliedern des Innen- und des Rechtsausschusses zusammengesetzte weitere Arbeitsgruppe die mit der künftigen Richterbesoldung zusammenhängenden Probleme; das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war dann Gegenstand der Beratungen der Arbeitsgruppe „2. BesVNG“ und des Ausschusses.

In einer nicht-öffentlichen Informationssitzung hörte der Ausschuß am 25. März 1974 Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zum Gesetzentwurf Drucksache 7/1906. In einer ersten öffentlichen Informationssitzung hörte er am 23. September 1974 die Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sowie der Westdeutschen Rektorenkonferenz, der Konferenz der Fachhochschulrektoren, des Bundes Freiheit der Wissenschaft und des Bundes demokratischer Wissenschaftler zu dem besonderen Problem der künftigen Hochschullehrerstruktur und Besoldung.

In einer zweiten öffentlichen Anhörung hörte der Ausschuß Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes zu Fragen der künftigen Lehrerbesoldung.

Der Rechtsausschuß und der Verteidigungsausschuß beschlossen am 16. Oktober 1974 ihre Stellungnahmen zu den sie betreffenden Fragen des Gesetzentwurfs — Drucksache 7/1906 —. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beschloß am 16. Oktober 1974 eine Stellungnahme zur Hochschullehrerbesoldung und am 29. Januar 1975 eine weitere Stellungnahme zur Lehrerbesoldung; der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung nahm am 29. Januar 1975 gutachtlich zu dem Vorschlag des Bundesrates auf Einfügung eines Artikels VII a in den Gesetzentwurf Stellung. Soweit der Ausschuß diesen Stellungnahmen nicht entsprochen hat, wird bei den jeweiligen Vorschriften hierauf eingegangen. Der Innenausschuß schloß seine Beratungen am 29. Januar 1975 unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses ab. Soweit der Ausschuß die Gesetzentwürfe unverändert gebilligt hat, wird auf ihre Begründung in Drucksachen 7/1906 und 7/2442 sowie 7/612 verwiesen. Dies gilt ebenfalls für die Vorschriften, die der Ausschuß in der Fassung gebilligt

hat, die der Bundesrat im ersten Durchgang vorgeschlagen und der die Bundesregierung zugestimmt hat. Da zwischen der Beschlußfassung der Bundesregierung und des Bundesrates zu den Gesetzentwürfen und der abschließenden Beratung im Ausschuß ein Zeitraum von fast zwei Jahren liegt, sind verschiedene redaktionelle Änderungen, z. T. bedingt durch in der Zwischenzeit verabschiedete andere Gesetzentwürfe, notwendig geworden; in diesen Fällen wird bei der entsprechenden Vorschrift ein kurzer Hinweis gegeben.

B. Zu den einzelnen Ausschußbeschlüssen

I. Grundsätzliches zu den Ausschußbeschlüssen

Mit dem auf der Grundlage des durch das 28. Änderungsgesetz zum Grundgesetz eingefügten Artikels 74 a erlassenen Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 hat der Bundesgesetzgeber begonnen, die Beamtenbesoldung zu vereinheitlichen. Unmittelbar für die Länder geltendes Recht ist aber im Wesentlichen damals nur auf dem Teilgebiet der Grundgehälter (einschließlich des Besoldungsdienstalters), der Ortszuschläge und der Kinderzuschläge sowie mit Bezug auf Zulagen gesetzt worden. Vor allem konnte bisher die für die Besoldungsstruktur maßgebliche Frage einer Konkretisierung der Ämterbewertung noch nicht berücksichtigt werden. Das mit der Änderung des Grundgesetzes verfolgte Ziel, die Voraussetzungen für eine einheitliche, gesteuerte Entwicklung der Personalkosten im Beamtenbereich insgesamt zu schaffen, ist nur durch Fortführung der Vereinheitlichung des Besoldungsrechts zu erreichen. Dabei sind einige seit 1971 eingetretene Entwicklungen von maßgebender Bedeutung, die mit dem vom Ausschuß zur Annahme vorgeschlagenen Gesetzentwurf berücksichtigt werden sollen.

1. Die Reform der Bildungsabschlüsse macht zumindest in Teilbereichen eine Reform des Besoldungs- und Laufbahnrechts notwendig. Nach der Umwandlung der Ingenieurschulen in Fachhochschulen werden in den Ländern auch für weitere Berufe Fachhochschulen errichtet. Beim Bund zeichnen sich vergleichbare Entwicklungen ab (Drucksachen 7/2203 bis 7/2205). Die Studiengänge führen zu Abschlüssen, die für den öffentlichen Dienst zunehmend an Bedeutung gewinnen, wenn man davon ausgeht, daß an die Absolventen von Fachhochschulen nach Abschluß der Ausbildung auch gesteigerte Anforderungen gestellt werden können. Das Gesetz enthält weitere Schritte zur Lösung dieser Frage. Hervorgehoben werden muß, daß bereits das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz in Fortentwicklung der durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz eingetretenen Rechtslage die Problematik für den Technikerbereich und für den Bund gelöst hat.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei grundlegenden Urteilen zur Richterbesoldung

und zu den Auswirkungen des 1. BesVNG Maßstäbe und Anforderungen an den Gesetzgeber gestellt, denen dieser Rechnung tragen muß.

3. Der Deutsche Bundestag hatte im Zusammenhang mit der Verabschiedung des 1. BesVNG Entschließungen verabschiedet, in denen er zum Ausdruck brachte, daß das 1. BesVNG nur Teil eines Gesamtkonzepts zur Vereinheitlichung und Neuregelung der Besoldung in Bund und Ländern ist und daß er in Fortführung der Reform die Vorlage weiterer Gesetzentwürfe erwartet. Ziel des nunmehr zu verabschiedenden Gesetzentwurfs ist ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des zersplitterten Besoldungs- und Versorgungswerts in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes. Hierauf aufbauend soll ein modernes Besoldungssystem geschaffen werden, das dem Grundsatz leistungs- und funktionsgerechter Besoldung wirksam Rechnung trägt.

II.

Der besoldungsrechtliche Teil des vorliegenden Gesetzentwurfs beruht auf umfangreichen Vorarbeiten der interministeriellen Besoldungskommission, der die zuständigen Vertreter des Bundes und der Länder angehört haben.

Die Grundgedanken und Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

1.1 Gesetzestext — Bundesbesoldungsgesetz

Durch eine Neufassung des Gesetzestextes wird die Basis für ein neu geordnetes Besoldungssystem geschaffen:

1.1.1 Das Gesetz gilt einheitlich und unmittelbar für

- a) die Beamten des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- b) die Richter des Bundes und der Länder,
- c) die Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

1.1.2 Die Länder können besoldungsrechtliche Vorschriften nur noch erlassen, soweit dies bundesgesetzlich ausdrücklich zugelassen ist. Damit wird sichergestellt, daß einheitliche Maßstäbe in Bund und Ländern gelten.

1.1.3 Künftig gibt es nur noch Bundes- und Landesbesoldungsrecht, so daß das Besoldungsrecht übersichtlich und transparent kodifiziert ist.

1.1.4 Das Gesetz betont den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung; es ist vorgesehen, durch Rechtsverordnung einzelne Funktionen den in den Be-

soldungsgruppen ausgewiesenen Ämtern zuzuordnen. Damit wird die entscheidende Weichenstellung zugunsten eines modernen, transparenten Besoldungsrechts vorgenommen, wenn der Grundsatz auch nur in einem längeren Prozeß stufenweise verwirklicht werden kann.

2. Bundesbesoldungsordnung A

Die Bundesbesoldungsordnung A gilt einheitlich und unmittelbar für Bund, Länder und Gemeinden. Es werden daher die Einstufung von Ämtern sowie ihre Bezeichnungen vereinheitlicht und damit überschaubarer gemacht.

In der Landesbesoldungsordnung A verbleiben künftig nur noch diejenigen Ämter, die landesrechtliche Besonderheiten darstellen und keiner bundesgesetzlichen Regelung bedürfen (Artikel 72 Abs. 2 GG).

3. Auch die Neuordnung der Bundesbesoldungsordnung B hat in erster Linie eine Harmonisierung von Bewertungen im Verhältnis Bund/Länder und im Verhältnis der Länder untereinander zum Ziele. Neueinstufungen werden ferner bei Ämtern vorgenommen, denen erhebliche zusätzliche Aufgaben übertragen worden sind oder bei denen dies wegen organisatorischer Änderungen geboten ist (z. B. Zusammenlegung von Dienststellen).

Im Interesse einer größeren Transparenz und Funktionsgerechtigkeit der Besoldungsordnung B werden hier in besonders großem Umfang Bewertungen von Funktionen durch Funktionszusätze zu den Ämtern konkretisiert.

4. Bundesbesoldungsordnung C

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Besoldung der Professoren und Hochschuldozenten an Hochschulen ist in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Die Ämter sind in eine neue Besoldungsordnung C aufgenommen worden.

5. Bundesbesoldungsordnung R

Bei der Neuordnung sind die Justizministerien des Bundes und der Länder beteiligt worden. Die Richterbesoldung ist unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze eigenständig geregelt worden. Die Staatsanwälte werden vor allem aus personalwirtschaftlichen Gründen in die Richterbesoldung einbezogen.

6. Zuordnung von Ämtern/Funktionen zu den Besoldungsgruppen

Die neue Ermächtigung für eine Zuordnung von Funktionen zu Ämtern — siehe 1.1.4 — kann voraussichtlich nicht in einem einheitlichen Arbeitsgang zugleich für alle Dienstzweige und Beamtengruppen in Anspruch genommen werden.

Die Festlegung von Obergrenzen für Einrichtung von Beförderungssämtern und die Sonder-

regelung für „Funktionsgruppen“ muß daher übergangsweise bestehen bleiben.

Als erster Schritt zur Berücksichtigung von Ausbildungsabschlüssen an Fachhochschulen erfolgt im gehobenen technischen und nicht-technischen Dienst bei geforderter und bestandener Prüfung an einer Fachhochschule der unmittelbare Einstieg in Besoldungsgruppe A 10; die allgemeinen Zulagen nach Artikel II des 1. BesVNG werden auch in diesen Fällen gezahlt. Durch Verkürzung der Wartezeiten zur Beförderung in das erste Beförderungssamt (§ 25 Abs. 3) und durch Übergangsregelungen für Beamte des gehobenen technischen Dienstes (Artikel VIII § 3) werden möglicherweise entstehende Härten bei den übrigen Beamten ausgeglichen.

7. Lehrerbesoldung

Die Einstufung der Lehrämter an allgemeinbildenden und an berufsbildenden Schulen erfolgt unmittelbar durch die Bundesbesoldungsordnung. Sie erfaßt die Eingangsämter und die Beförderungssämter und knüpft an die Gegebenheiten in den Ländern an; unterschiedliche Kombinationen von Lehrämtern (z. B. an Grund- und Hauptschulen; an Haupt- und Realschulen) und Ausbildungsgängen werden berücksichtigt. Darüber hinaus wird eine besoldungsrechtliche Regelung für die Einstufung der künftigen Stufenlehrer auf der Grundlage des Bildungsgesamtplans erarbeitet werden müssen. Dies setzt jedoch eine Abstimmung der Länder über die Ausbildung voraus: sie konnte deshalb in den vorliegenden Entwurf noch nicht eingearbeitet werden.

8. Kommunalbesoldung

Die Besoldung der Kommunalbeamten wird unter Beachtung der teilweise bestehenden kommunalverfassungsrechtlichen Unterschiede vereinheitlicht und neu geregelt. Damit wird die verfassungsrechtlich garantierte Personalhoheit der Selbstverwaltungs-Körperschaften nicht berührt. Die Dienstherrenfähigkeit der Gemeinden und ihr Recht der Personalauswahl, die zum unentziehbaren Teil der Personalhoheit gehören, werden auch durch die verbindliche Überordnung des allgemeinen Besoldungsrechts durch den Bund nicht angetastet.

9. Anwärterbezüge

Die Vorschriften über Anwärterbezüge ersetzen und vereinheitlichen die bundes- und landesrechtlichen Regelungen über Unterhaltszuschüsse.

10. Auslandsdienstbezüge

Die Vorschriften über die Auslandsdienstbezüge sind neu gefaßt worden, um Unausgewogenheiten zu beseitigen und die Verwaltungsarbeit wesentlich zu vereinfachen.

11. Änderung anderer Gesetze

Die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes hat zur Folge, daß eine Reihe anderer Gesetze geändert werden müssen.

11.1 Das Bundesbesoldungsgesetz soll eine möglichst umfassende Regelung des gesamten Besoldungsrechts enthalten. Aus diesem Grunde ist eine große Zahl besoldungsrechtlicher Vorschriften aus anderen Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesbeamten- und Beamtenrechtsrahmengesetz in das Bundesbesoldungsgesetz übernommen worden.

11.2 Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung werden im Zuge der Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in ihrem Geltungsbereich auf Länder und Gemeinden erstreckt. Die landesrechtlichen Vorschriften entfallen damit.

11.3 Auch das 1. BesVNG muß als Folge der Neuordnung des Besoldungsrechts geändert werden.

III.

Für das Versorgungsrecht enthält der Gesetzentwurf neben Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes und den Änderungen des Artikels II des 1. BesVNG ergeben, im wesentlichen folgende Regelungen:

1. *Einbeziehung der allgemeinen Zulage* von 40 DM nach Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG bei der Bemessungsgrundlage der *Mindestversorgung* und Berücksichtigung der Laufbahnzulagen des Artikels II des 1. BesVNG bei der erhöhten Unfallfürsorge,
2. *Verbesserung des Ruhegehaltes bei sogenannter „Frühpensionierung“* (vgl. insbesondere den auf das Ersuchen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. Juni 1972 mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 26. September 1972 vorgelegten Gesetzentwurf),
3. *Einbeziehung des sogenannten „Kindergartenumwegunfalls“ in die beamtenrechtliche Unfallfürsorge* entsprechend der Änderung des § 550 RVO durch das Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 237),
4. *Anpassung der Versorgungsbezüge in Bund und Ländern (Neues System der Anpassung der Versorgungsbezüge)*

Das aus besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Gründen zu kompliziert gewordene und im 2. BesVNG nicht mehr fortführbare bisherige System der Anpassung der Versorgungsbezüge an strukturelle und quasistrukturelle

Besoldungsverbesserungen im aktiven Bereich wird durch ein neues Anpassungssystem abgelöst.

Eine Teilnahme der Versorgungsempfänger an künftigen strukturellen und quasistrukturellen Besoldungsverbesserungen im aktiven Bereich wird nunmehr dadurch erreicht, daß solche Verbesserungen fortlaufend mit durchschnittlichen Hundertsätzen an die Versorgungsempfänger weitergegeben werden.

Die Formulierungen der Vorschriften des neuen Systems der Anpassung der Versorgungsbezüge beruhen auf umfangreichen Vorarbeiten durch Sachverständigen-Beratungen der zuständigen Versorgungsreferenten des Bundes und der Länder.

Auch der Bericht der Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts schlägt die Einführung eines neuen Systems der Anpassung der Versorgungsbezüge vor.

Die versorgungsrechtlichen Regelungen des Entwurfs gelten in Fortführung bisheriger Vereinheitlichungsmaßnahmen einheitlich für den Bereich des Bundes und den Bereich der Länder. Dadurch wird eine weitere Vereinheitlichung wesentlicher Bereiche des Versorgungsrechts im Vorgriff auf das in Aussicht genommene einheitliche Beamtenversorgungsgesetz für Bund und Länder herbeigeführt.

IV. Kosten

Für den Bereich des Bundes (einschließlich Bahn und Post) entstehen Kosten in Höhe von 117,2 Millionen DM. Für die Länder werden Kosten in Höhe von 177,3 Millionen und für die Gemeinden in Höhe von 11,7 Millionen DM entstehen. Damit verringern sich die ursprünglich angesetzten Kosten infolge der Ausschlußbeschlüsse um zusammen 113,1 Millionen DM.

V. Zu einzelnen Vorschriften

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 wurde redaktionell neu gefaßt, Nummer 4 mußte mit Rücksicht auf das inzwischen erlassene Siebente Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974 gestrichen werden. Dieses Gesetz regelt den dienstrechtlichen Teil des Familienlastenausgleichs. Es wird im weiteren hierauf noch häufig verwiesen und hierfür die Abkürzung Familienlastenausgleich verwendet.

§ 3 enthält in Absatz 5 eine Folgeänderung aus § 1 Abs. 1.

§ 4 Abs. 2 mußte ebenfalls wegen des Familienlastenausgleichsgesetzes und der Streichung von § 43 neu gefaßt werden.

§ 6 Abs. 2 war ebenfalls wegen des Familienlastenausgleichsgesetzes neu zu fassen.

§ 7 entspricht der Regierungsvorlage, jedoch war der Ausschuß der Auffassung, eine Kaufkraftanpassung müsse, wenn im positiven Sinne, dann auch im negativen Sinne gleichermaßen zwingend vorgeschrieben sein.

§ 14

Der Ausschuß sprach sich mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen für die Fassung des Regierungsentwurfs aus, nachdem er einen Antrag der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt hatte, der zum Ziel hatte, für die Feststellung der erforderlichen wirtschaftlichen Daten von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates einen unabhängigen Sachverständigenrat einzusetzen. Die Bundesregierung sollte dann den gesetzgebenden Körperschaften alljährlich bis zum 1. März Vorschläge zur Anpassung der Besoldung zusammen mit der gutachtlichen Stellungnahme des Sachverständigenrates vorlegen.

§ 19 Abs. 1 wurde vom Ausschuß in der Fassung gebilligt, die der Bundesrat vorgeschlagen und der die Bundesregierung zugestimmt hat.

§ 21

Die Besoldungsregelung für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten hat im Ausschuß besonders breiten Raum eingenommen. Ihm lagen hierzu Vorschläge des Innenministers von Baden-Württemberg, des Deutschen Städtetages und des Landkreistages sowie regionaler Zusammenschlüsse von Bürgermeistern vor. Diese Vorschläge sollten dazu führen, den besonderen kommunal-verfassungsrechtlichen Belangen in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland besser gerecht zu werden, als dies nach dem Regierungsentwurf möglich schien. Der Ausschuß einigte sich schließlich darauf vorzuschlagen, daß die Höchstgrenzen für die Eingruppierung der Wahlbeamten auf Zeit nicht nur unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner, sondern insbesondere unter deren Berücksichtigung durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 zu bestimmen seien. Der Ausschuß geht davon aus, daß durch diese Fassung auch den besonderen kommunalverfassungsrechtlichen Belangen, wie sie z. B. in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz gegeben sind, Rechnung getragen werden kann. Durch den neuen Absatz 3 soll sichergestellt werden, daß die Beamten regionaler Zweckverbände — etwa von Planungsgemeinschaften — mit Rücksicht auf den begrenzten Aufgabenkreis entsprechend niedriger eingestuft werden, als die Beamten der beteiligten Körperschaften.

§ 25

Der Ausschuß empfiehlt, es in Absatz 3 bezüglich der Bewährungszeiten bei dem geltenden Recht zu belassen. Er entspricht damit der Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung und der Länder vom 19. Dezember 1974 (künftig Moratorium genannt).

§ 26 wurde in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, der die Bundesregierung zugestimmt hat, angenommen.

§ 29 Abs. 3 Nr. 2 und sein letzter Satz wurden in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, der die Bundesregierung zugestimmt hat, angenommen. Dem weiteren Änderungswunsch des Bundesrates, in Absatz 3 Nr. 7 das Wort „inländischen“ zu streichen, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Die Einfügung dieses Wortes bedeutet lediglich eine Klarstellung der geltenden Rechtslage, wonach die Tätigkeit in ausländischen, wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen wegen der zwangsläufig damit verbundenen umfangreichen Ermittlungen der Besoldungsstellen nicht berücksichtigt werden kann.

§ 31

Der Ausschuß schloß sich zu Absatz 2 dem Vorschlag des Bundesrates an, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

§ 32 und § 33 mußten mit Rücksicht auf das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Hochschulrahmengesetz neu gefaßt werden, in dem anstelle von Assistenzprofessoren die Hochschuldozenten getreten sind. Entgegen dem Vorschlag des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft sieht der Ausschuß ein differenziertes Grundgehalt für Hochschuldozenten entsprechend der sechsten bis achten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 14 vor. Die große Mehrheit des Ausschusses hielt es nicht für gerechtfertigt, allen Hochschuldozenten von Anfang an ein Grundgehalt zuzubilligen, das dem Gehalt eines Laufbahnbeamten des höheren Dienstes mit 35 Jahren entsprochen hätte. Die Vorschriften über die Hochschullehrerbesoldung sollen entsprechend dem Moratorium erst zum 1. Januar 1977 in Kraft treten.

§ 35

Der Ausschuß schloß sich bezüglich der Obergrenzen dem Moratorium an und lehnte die Empfehlung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft ab, bis zu 5 v. H. der Fachhochschullehrer in Besoldungsgruppe C 4 auszuweisen.

§ 37

Hierzu lehnte der Ausschuß einen Antrag der Fraktion der CDU/CSU ab, neben den Richtern am Bayerischen obersten Landesgericht auch die Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufzuführen. Er war der Auffassung, daß sich die Tätigkeit der Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof von derjenigen der Richter an den Verwaltungsgerichtshöfen und Oberverwaltungsgerichten der anderen Länder nicht so unterscheidet, daß eine Heraushebung in dieser Vorschrift gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 39 Abs. 2 mußte mit Rücksicht auf das Familienlastenausgleichsgesetz und das Moratorium neu gefaßt werden. Das gleiche gilt für die §§ 40 und 41. Die §§ 42 bis 44 mußten mit Rücksicht auf das Familienlastenausgleichsgesetz gestrichen werden.

§ 47

Der Ausschuß schloß sich der Empfehlung des Rechtsausschusses an, in Absatz 1 das Wort „aus-

schließliche“ durch das Wort „überwiegend“ zu ersetzen. Die Empfehlung des Verteidigungsausschusses, die Stellenzulage auch Soldaten zu gewähren, wurde dagegen nicht aufgenommen.

§ 53 wurde in Anpassung an § 47 Abs. 2 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Hochschulrahmengesetzes und an die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates neu gefaßt.

§§ 58, 59 und 61 sowie Anlage VI

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage gebilligt, ihr jedoch hinsichtlich der Ausgestaltung der Zulagen einen sparsameren Zuschnitt gegeben, er hat ferner in Absatz 2 eine Einschränkung bei Doppelzahlungen im Sinne des bisherigen Rechts vorgenommen. § 61 enthält außerdem eine redaktionelle Änderung als Folge der Änderung des § 58.

§§ 62 und 65 mußten mit Rücksicht auf das Familienlastenausgleichsgesetz neu gefaßt werden.

§ 66

Die Änderung der Vorschrift soll eine flexiblere Regelung ermöglichen.

§§ 67 und 68

Diese Vorschriften wurden entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, neu gefaßt.

§ 69

Die Ergänzung der Vorschrift um die Absätze 2 und 3 dient einer inhaltlichen Konkretisierung des Absatzes 1.

§ 78

Auf Vorschlag der Berichterstatter hat der Ausschuß in Absatz 2 die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt. Darunter liegende Beträge sollen nicht berücksichtigt werden.

§ 81

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates zu § 81 Satz 1 Nr. 1 übernommen, damit auch Fachlehrern bei ausschließlicher Tätigkeit an Sonderschulen die Zulage gewährt werden kann.

§ 82 wurde um einen neuen Absatz 3 ergänzt, der eine redaktionelle Klarstellung bedeutet und auf einen Wunsch der hessischen Landesregierung zurückgeht.

§ 83

Die hier gebilligte Ergänzung ist notwendig, um die Lehramtsanwärter in Bremen, die dort in Besoldungsgruppe A 12 a eingestuft sind, zu berücksichtigen.

§ 85

Die Aufnahme dieser Vorschrift in den Gesetzentwurf entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung ebenfalls zugestimmt hat.

Zu den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B

Die Änderung in Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 2 bedeutet lediglich die Berichtigung eines Druckfehlers.

Vorbemerkung Nummer 2 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs, Drucksache 7/2442, gebilligt.

Vorbemerkung Nummer 7

Der Ausschuß hat die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Stellenzulagen nicht gebilligt. Er hält die z. Z. geltende Regelung für angemessen, nach der die tatsächlich auftretenden Erschwernisse im Wege einer Erschwerniszulage abgegolten werden; die bisherige Stellenzulage des 1. BesVNG für Fluglotsen mußte aufrechterhalten werden.

Vorbemerkungen Nummern 9 und 10

Der Ausschuß hat die vorgesehene vereinheitlichende Sicherheitszulage (Nummer 9) eingeschränkt und erst ab 1. Januar 1977 vorgesehen. Insbesondere ist das Bundeskriminalamt unter Aufrechterhaltung der z. Z. geltenden Sonderregelung zunächst ausgenommen worden. Die Polizeizulageregelung (Nummer 10) ist entsprechend auf den Stand des 3. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes fortgeschrieben worden. Die bei den Sicherheitsdiensten vorhandenen Anwärter sind in die Vorbemerkung Nummer 9 in Übereinstimmung mit der Regelung bei Vorbemerkung Nummern 10, 11 und 13 aufgenommen worden.

Vorbemerkung Nummer 13 wurde in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, der die Bundesregierung zugestimmt hat, und unter Einbeziehung der Vorbereitungsdienst leistenden Widerrufsbeamten angenommen. Die Änderungen der Überschriften der Vorbemerkungen 15 bis 17 sind redaktioneller Natur.

Vorbemerkung Nummer 18 wurde in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, der die Bundesregierung zugestimmt hat, angenommen. Die Aufnahme der Vorbemerkung Nummer 18 a entspricht ebenfalls einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Vorbemerkung Nummer 20 wurde unter redaktioneller Änderung der Überschrift in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung gebilligt, der die Bundesregierung zunächst nicht zugestimmt hatte. Sie hat ihr aber bei der Ausschlußberatung nicht mehr widersprochen.

Die Vorbemerkungen Nummern 21 und 22 wurden in der Fassung des Regierungsentwurfs, Drucksache 7/2442, angenommen. Bei Vorbemerkung 21 geht der Ausschuß davon aus, daß mit dem Wort „Polizeipräsident“ die Funktion des Leiters eines Polizeibezirks genannt ist, so daß auch Polizeidirektoren in Nordrhein-Westfalen erfaßt sind.

Zur Besoldungsordnung A

Der Ausschuß folgte mit seinen Beschlüssen zur Besoldungsordnung A dem Moratorium und sah davon ab, strukturelle Verbesserungen vorzuschlagen. Das gilt besonders für die Besoldungsgruppen A 5, A 6 und A 9, bei denen der Ausschuß den Vorschlägen des Bundesrates in seiner Stellungnahme nach Artikel 76 Abs. 2 GG nicht folgte. Entsprechend dem Moratorium beschloß der Ausschuß auch, den Fußnotenhinweis Nummer 3 bei A 9 lediglich von 10 auf 15 v. H. zu erhöhen. Diesem Beschluß waren Erwägungen vorangegangen, ob der Regierungsentwurf insoweit unverändert bleiben könnte, indem durch Umschichtung im Einzelplan 14 Mittel hierfür bereitgestellt würden. Die Ausschlußmehrheit war aber der Auffassung, daß es bedenklich wäre, Besoldungsregelungen über haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen. Damit konnte die Empfehlung des Verteidigungsausschusses hierzu nicht aufgenommen werden.

Zur Besoldungsordnung B

Der Ausschuß hat sich den Vorschlägen der Bundesregierung zur Neuordnung der Besoldungsordnung B im wesentlichen angeschlossen. Allerdings hat er einige Abstriche vorgenommen. Sie betreffen die Ministerialräte beim Bundesrechnungshof, den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bundesausgleichsamtes und die beiden Hauptabteilungsleiter im Bundesministerium der Verteidigung. Während die Höherstufung der Ministerialräte beim Bundesrechnungshof aus Besoldungsgruppe B 3 in Besoldungsgruppe B 4 unterbleiben soll, werden die letztgenannten Ämter aus ihren bisherigen Einstufungen herausgenommen und niedriger eingestuft. Der Ausschuß entsprach damit ebenfalls dem Moratorium. Den Vorschlag des Präsidenten des Bundesrechnungshofs, es bei der Regierungsvorlage zu belassen und darüber hinaus die Rechnungs- und Oberrechnungsräte den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 zuzuweisen, vermochte sich der Ausschuß im jetzigen Zeitpunkt nicht anzuschließen. Der Präsident des Bundesrechnungshofs legte dar, daß die von ihm vorgeschlagenen Einstufungen keine strukturellen Maßnahmen bedeuteten, sondern dem in Artikel I § 18 niedergelegten Grundsatz der funktionsgerechten Bezahlung entsprächen. Der Ausschuß war aber der Ansicht, daß die Verwirklichung dieser Vorschläge doch als strukturelle Maßnahme verstanden würde und daher jetzt nicht möglich sei. Hierzu weist der Ausschuß besonders darauf hin, daß in Besoldungsordnung A keinerlei strukturelle Verbesserungen vorgenommen werden. Die Ämter der Ministerialräte sollen im Bund weiterhin in Besoldungsgruppen A 16 und B 3, in den Ländern in Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3 ausgebracht werden können. Ein Nebeneinander von Ministerialräten in Besoldungsgruppen B 2, B 3 und B 4 soll es aber in den Ländern nicht geben. Nach Auffassung des Ausschusses soll es deshalb neben Ministerialräten Leitende Ministerialräte in B 4 nur dann geben, wenn Ministerialdirigenten als Abteilungsleiter in Besoldungsgruppe B 7 eingestuft sind.

Die Herabstufung des Amtes des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesausgleichsamtes wurde von der Ausschlußmehrheit mit dem Abschluß der Kriegsfolgengesetzgebung und einer dadurch bedingten Aufgabenminderung begründet. Die Herausnahme der beiden Hauptabteilungsleiter im BMVg aus Besoldungsgruppe B 10 wurde damit begründet, daß es wegen einer neuen Organisation dort künftig keine Hauptabteilungsleiter mehr geben werde. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß, dann auch die Stellen des Stellvertretenden Sprechers der Bundesregierung und des Stellvertretenden Chefs des Bundespresse- und Informationsamtes in Besoldungsgruppe B 9 zurückzustufen, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt. Für die von der Herabstufung betroffenen Beamten greift Artikel VIII § 11 ein, der eine Überleitungszulage und damit eine persönliche Besitzstandswahrung gewährleistet.

Zur Besoldungsordnung C

Die Änderungen der Vorbemerkungen beruhen auf Anpassungen an das 3. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz, an das vom Deutschen Bundestag beschlossene Hochschulrahmengesetz sowie an Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Empfehlung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft klarzustellen, daß Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 „andere“ Zuschüsse nicht ausschließt, hat sich der Ausschuß nicht zu eigen gemacht. Die Hochschuldozenten sollen in Besoldungsgruppe C 1 mit drei Dienstaltersstufen, die Professoren in Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 eingestuft werden.

R-Besoldung

Die Vorbemerkung 4 wurde vom Ausschuß in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, der die Bundesregierung zugestimmt hat, angenommen. Die Besoldungsgruppen R 1 bis R 10 wurden ebenfalls in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt. Die Änderungen der Fußnoten 4 bei Besoldungsgruppen R 3 und R 4 gehen auf den Vorschlag der Berichterstatter zurück. Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU zu den Fußnoten der Besoldungsgruppen R 1 bis R 4 wurden — wie schon vom Rechtsausschuß des Bundestages und vom Bundesrat — abgelehnt. Bei der Besoldungstabelle R folgte der Ausschuß dem Regierungsentwurf und lehnte insoweit die Empfehlung des Rechtsausschusses, die Dienstaltersstufen anders zu schneiden, ab.

Artikel II

Die Einleitung mußte redaktionell geändert werden, weil inzwischen das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz in Kraft getreten ist, hierauf beruhen auch die Änderungen der Nummern 2.2, 4.1 und 6.2. Die Änderung von Nummern 2.1 und 2.3 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Änderung von Nummer 5.2 bedeutet eine redaktionelle Klarstellung. Nummer 6.4 war wegen der Streichung der Vor-

bemerkung Nummer 7 in Artikel I zu ändern, Nummer 9 zu streichen. Nummer 7 wurde entsprechend dem Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz neu gefaßt. Der vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Nummer 11 wurde von der Bundesregierung zugestimmt, aus redaktionellen Gründen wurde sie aber in Artikel X § 1 aufgenommen.

Artikel IV

Zu den versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes und für den Bereich der Länder in § 1 Nr. 11 ff. und § 3 hat der Ausschuß folgende Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf beschlossen:

- Die Übernahme der Vorschläge des Bundesrates über die Regelung der Versorgung bei sogenannter Frühpensionierung.
- Die Berücksichtigung der Zeit einer Heilbehandlung im Anschluß an Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft usw. für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit.
- Die Berücksichtigung des Umwegunfalls in einer Fahrgemeinschaft als Dienstunfall.
- Redaktionelle Anpassungen an den Familienlastenausgleich.

§ 6 enthält eine Angleichung einer mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1971 nicht zu vereinbarenden Besitzstandsklausel des Finanzanpassungsgesetzes an die Grundsätze des Artikels VIII § 11.

Artikel VI

Nummer 1 ist in § 1 redaktionell dem Einkommensteuereformgesetz angepaßt und in § 4 richtiggestellt worden. Die Streichung des § 5 und die Einfügung des § 8 gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Nummer 2 ist in der Einleitung und in § 1 redaktionell geändert worden. Die Änderungen des § 3 gehen auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Sie berücksichtigen ferner das vom Deutschen Bundestag beschlossene Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes. Dies gilt auch für die Änderungen der §§ 4, 5 und 6. Die §§ 7 und 8 mußten mit Rücksicht auf das Familienlastenausgleichsgesetz neu gefaßt werden, § 14 berücksichtigt den Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Artikel VII

Die Änderung des § 4 Abs. 3 ist durch das Familienlastenausgleichsgesetz bedingt.

Artikel VII a

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates auf Einfügung besonderer Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung in der vom Bundesrat

vorgeschlagenen Fassung gebilligt. Dies entspricht auch einer gutachtlichen Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Damit hat sich der Ausschuß gegen einen Alternativvorschlag ausgesprochen, der vorsah, der Bundesregierung eine Ermächtigung zum Erlaß von Höchstgrenzen für die Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführer im Bereich der Sozialversicherung und deren Stellvertreter durch Rechtsverordnung einzuräumen. Der Ausschuß hat das gegen eine volle Regelung im Gesetz vorgetragene Argument, es handele sich um einen verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherungsträger, als nicht zutreffend erachtet. Dafür spricht vor allem, daß auch das Selbstverwaltungsrecht der Gebietskörperschaften durch die bundesgesetzliche Regelung der Besoldung ihrer Dienstkräfte nicht beeinträchtigt wird. Die Bundesregierung und die Länder haben sich in der Protokollnotiz Nr. 2 ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 19. Dezember 1974 zudem erneut für die Annahme des vom Bundesrat gemachten Vorschlags ausgesprochen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich in seiner Stellungnahme ferner dafür ausgesprochen, daß auch die übrigen verantwortlichen Stellen im Bereich der Sozialversicherung, z. B. Ersatzkassen und kassenärztliche Einrichtungen, ebenfalls eine Vereinheitlichung der Vergütungsordnungen anstreben sollten.

Artikel VIII

§ 3 mußte in Anpassung an das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz neu gefaßt werden. Der Ausschuß lehnte einen Antrag der Fraktion der CDU/CSU, in Absatz 2 hinter den Worten „einer Fachhochschule gleichgestellt“ das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und den Rest zu streichen, mit Mehrheit ab. Die Koalitionsfraktionen vertraten die Auffassung, daß die allgemeine Gleichstellung der altgraduierten Ingenieure mit den Absolventen der Fachhochschulen gerechtfertigt war, weil das Studium an Vorgängereinrichtungen der heutigen Fachhochschulen insoweit gleichwertig gewesen sei. Im übrigen müsse aber für jede Laufbahn im einzelnen geprüft werden, ob Vorgängereinrichtungen gleichgestellt werden könnten. Eine pauschale, sofort in Kraft tretende Gleichstellung würde praktisch der Abschaffung der Besoldungsgruppe A 9 als Eingangsamt des gehobenen Dienstes gleichkommen und somit zwangsläufig Folgewirkungen auf die übrigen Laufbahngruppen auslösen.

§ 4 wurde in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung unter weiterer Konkretisierung der zu regelnden Tatbestände angenommen, nachdem die Bundesregierung ein Einvernehmen hierüber mit den Bundesressorts und den Ländern erzielt hatte.

§ 7 Hier gilt das zu § 4 Ausgeführte entsprechend.

§ 8 wurde in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung unter weiterer Konkretisierung im Einvernehmen mit der Bundesregierung und den Ländern mit der Maßgabe neu gefaßt, daß im neuen Absatz 2 a die Worte „als Gruppenleiter“ gestrichen wurden.

§ 10

Die Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß hatte beantragt, nur jede dritte frei werdende Stelle nach Inkrafttreten des Gesetzes umzuwandeln. Nachdem der Ausschuß diesen Antrag abgelehnt hatte, einigte er sich darauf, die Vorschrift im Sinne des Vorschlags des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, mit der Maßgabe zu billigen, daß nicht jede, sondern nur jede zweite frei werdende Stelle umzuwandeln ist.

In den §§ 11 bis 14 wurden lediglich redaktionelle Klarstellungen vorgenommen. Bei § 14 Abs. 3 handelt es sich um eine zur Erreichung des Ziels der Vereinheitlichung notwendige, von den Bundesressorts und den Ländern einvernehmlich vorgeschlagene Ergänzung.

§ 16 a

Die deutschen Bundesbahnbeamten mit dienstlichem Wohnsitz in der Schweiz erhalten aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung mit der Schweiz eine Zulage. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde diese Zulage auch den Zollbeamten mit dienstlichem Wohnsitz in der Schweiz gezahlt; diese Zulage soll aufrechterhalten bleiben.

§ 18 wurde in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat, angenommen.

§ 20 a wurde entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, in den Gesetzentwurf eingefügt mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 vor den Worten „in Kraft“ das Wort „unverändert“ eingefügt, das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Rest gestrichen wird. Hierdurch wird ermöglicht, daß die für Beamte der Versicherungskammern vorhandenen Regelungen in der zur Zeit geltenden Höhe fortbestehen können.

§ 22

Der vom Ausschuß angefügte Absatz 4 folgt einem Vorschlag des Bundesrates im Zusammenhang mit der Regelung der Versorgung bei sog. Frühpensionierung.

§ 23

Entsprechend der Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung und der Regierungen der Länder vom 19. Dezember 1974 hat der Ausschuß die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung des Erhöhungszuschlages für Versorgungsempfänger von 6 auf 7 v. H. abgelehnt.

Auf Grund einer Anregung des Bundesrates wurde der sog. Endstichtag für die Gewährung eines Erhöhungszuschlages oder der Versorgung aus dem ersten Beförderungssamt vom 31. März 1973 auf den 30. November 1973 verlegt.

§ 24

Die vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen der Übergangsvorschriften für das neue System der

Anpassung der Versorgungsbezüge passen die Vorschriften an die zwischenzeitliche Entwicklung an.

§ 24 a

Entsprechend der zwischen der Bundesregierung und den Ländern in ihrer Gemeinsamen Erklärung getroffenen Absprache hat der Ausschuß eine Vorschrift beschlossen, wonach bis zum 31. Dezember 1976 Regelungen über die Besoldung von Lehrern in einem Amt mit stufenbezogenen Schwerpunkt nicht getroffen werden dürfen.

§ 24 b

Diese Vorschrift geht ebenfalls auf die Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung und der Länder zurück und steht im Zusammenhang mit Artikel I Anlage 1 Vorbemerkungen 9.

Artikel IX enthält die notwendigen Übergangsvorschriften für den Hochschulbereich, wie sie der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksache 7/612 — vorsah und berücksichtigt darüber hinaus die Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung und der Länder vom 19. Dezember 1974.

Artikel X § 3

regelt das Inkrafttreten. Rückwirkend sollen lediglich die Sondervorschrift für das Besoldungsdienstalter für Soldaten und den Bundesgrenzschutz (Artikel I § 76), die Klarstellung des für Versorgungsempfänger geltenden Rechts (Artikel III § 1) und die Gleichstellungsvorschrift für Fachhochschulabsolventen (Artikel VIII § 3 Abs. 2) zum 1. Januar 1974 in Kraft treten.

Bonn, den 19. Februar 1975

Berger
Liedtke
Dr. Wendig
Dr. h. c. Wagner (Günzburg)
Schäfer (Appenweiler)
Dr. Wernitz

Berichterstatte